

III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Antrag vom 7. Juni 2006

SP-Fraktion

Art. 184 Abs. 1 Bst. b: eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden, Busse oder Einziehung in Betracht kommt;

Begründung:

Die bisherige Strafkompentenz der Untersuchungsrichter soll beibehalten werden – mit den entsprechenden Anpassungen an das revidierte Schweizerische Strafgesetzbuch. Falls der Kantonsrat diesem Antrag zustimmt, würde auch die Strafkompentenz der Einzelrichter nach Art. 18 Abs. 1 bei sechs Monaten bzw. entsprechender Geldstrafe bleiben (Folgekorrektur).